

Stellungnahmen

813 Wahl der Anlagestrategien – Marktentwicklung

Die Problemstellung

Die Vorsorgeeinrichtungen (VE) möchten Gewissheit darüber haben, dass die von ihnen in Anwendung von Art. 1e BVV 2 angebotenen Produkte als berufliche Vorsorge schweizweit anerkannt werden, insbesondere von den Steuerbehörden. Dies entspricht einem verständlichen Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Sollte sich nämlich herausstellen, dass die Produkte nicht mit den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge vereinbar sind, ist auch die Steuerbefreiung der Einrichtung und die Steuerabzugsfähigkeit der Beiträge und Einkäufe nicht mehr sichergestellt.

Im Folgenden wird eine gemeinsame Stellungnahme von Vertretern der Aufsichtsbehörden der beruflichen Vorsorge, der Steuerbehörden und des BSV abgegeben; ausserdem wurden Vertreter der Expertenkommission und der Treuhandkommission konsultiert und ihre Bemerkungen aufgenommen.

Das Prinzip der Kollektivität und seine direkten und indirekten Auswirkungen auf eine Vielzahl von Anlagestrategien

Im Allgemeinen

Die Möglichkeit der VE, den Versicherten die Wahl zwischen mehreren Anlagestrategien anzubieten (Art. 1e BVV 2), findet ihre Grenze im Prinzip der Kollektivität. Die Umsetzung dieser Möglichkeit darf nicht so ausgestaltet werden, dass sie zu einer gänzlichen Individualisierung führen würde, also jegliche kollektiven Aspekte der Vorsorge abschaffen würde.

Wenn eine VE verschiedene Anlagestrategien anbietet, ist sie für deren Definition sowie für die Anlagetätigkeit verantwortlich. Die VE kann, wie andere VE auch, bestimmte Tätigkeiten an Dritte delegieren, welche in Zukunft allerdings die mit der Strukturreform eingeführten Anforderungen zu erfüllen haben (insbesondere Art. 51a und 51b BVG sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, v.a. Art. 48f ff. BVV 2).

Versicherte, denen die Wahl der Anlagestrategie angeboten wird, müssen aus allen in dieser VE oder in diesem Vorsorgewerk angebotenen Strategien auswählen können, denn eine Strategie darf nicht „ad personam“ angeboten werden. Die Strategien müssen im Reglement oder in Zusätzen zum Reglement definiert sein, somit in jenen Dokumenten, welche der Aufsichtsbehörde eingereicht werden (hier ist auch das Prinzip der Planmässigkeit betroffen). Die versicherte Person wählt eine Strategie aus, kann diese aber nicht beeinflussen, ergänzen oder ändern. Da die VE die Strategie selbst festlegt, dürfen Einkäufe ausschliesslich durch Geldzahlung erfolgen, nicht durch die Übertragung von Wertpapieren, da diese wohl nie genau der vordefinierten Anlagestrategie entsprechen können.

Wie viele Anlagestrategien dürfen angeboten werden?

Auch wenn der Bundesrat keine Grenze bestimmt hat, darf das Prinzip der Kollektivität nicht durch eine exzessive Auslegung der Verordnungsbestimmung ausgehöhlt werden. Man kann davon ausgehen, dass ein Angebot von höchstens 5 bis 10 Strategien zulässig ist. Um eine Auswahl aus einer Palette von verschiedenen Anlagestrategien zu ermöglichen, kann die VE auch bei einer (sehr) kleinen Anzahl versicherter Personen bis zu 5 Strategien anbieten. Bei einer grossen Anzahl von versicherten Personen darf sie aber nicht mehr als 10 Strategien anbieten. In einer Sammelstiftung gilt diese Regel pro Vorsorgewerk.

Was sind die Folgen dieser Vielzahl von Strategien auf die Wertschwankungsreserven und auf die Kosten?

Da die Anlagestrategien jeweils mit unterschiedlichen Risiken verbunden sind, müssen die Wertschwankungsreserven für jede Anlagestrategie gesondert definiert werden.

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr.125

Ebenso sind die anfallenden Kosten für jede Vermögensanlage verschieden und müssen deshalb korrekt auf die einzelnen Strategien verteilt werden.

Angemessenheit und Planmässigkeit

Die Angemessenheit muss vom Experten *pro Strategie* bestätigt werden: Es geht um eine Vorabkontrolle des Modells und nicht um eine Nachkontrolle jedes Einzelfalls. Ausgehend von der Zusammensetzung des Portefeuilles wird von der realistischen Rendite ausgegangen. Wenn die tatsächliche Performance die Prognosen in gewissen Fällen übertrifft, stehen keine Korrekturen an.

Aufgaben des Experten:

Neben der oben genannten Aufgabe und wie bei allen VE bestätigt der Experte die Fähigkeit der VE, Sicherheit dafür zu bieten, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Besonders bei diesen Vorsorgelösungen, die verschiedene Anlagestrategien anbieten, ist jedoch, dass die Einhaltung von Artikel 15 und 17 FZG eine spezielle Schwierigkeit darstellen kann, wenn die Ertragslage ungenügend ist. Der Experte bestätigt die Gesetzeskonformität, insbesondere auch die Einhaltung der Angemessenheit, für jede der angebotenen Strategien (vgl. oben).

Falls individuelle Wertschwankungsreserven nicht zum Ausgleich einer negativen Wertentwicklung benötigt werden, gehören diese zum Leistungsanspruch (Freizügigkeits- oder Vorsorgefall). Folglich muss der Experte auch diese Mittel bei der Beurteilung der Angemessenheit berücksichtigen.

Wird die finanzielle Sicherheit durch die Garantie des Arbeitgebers, für allfällige Lücken einzuspringen, gesichert, bleibt die Frage nach der Tragweite und der tatsächliche Wert einer Garantie des Arbeitgebers (insbes. Frage der Fähigkeit des AG, in finanziell schwieriger Situation die Garantieverpflichtung zu erfüllen.)

Aufgaben der Revisionsstelle

Die Mehrzahl der Anlagestrategien führt bei diesen Einrichtungen zu einem erhöhten Prüfaufwand der Revisionsstelle, da für jede Anlagestrategie geprüft werden muss, ob die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht, die Vermögensanlage also der definierten Strategie folgt.

Zusätzliche Prüfungen ergeben sich im Bereiche der pro Anlagestrategie definierten Wertschwankungsreserven und im Nachweis der verursachergerechten Zuteilung der Kosten auf die einzelnen Strategien. Da die Einhaltung des FZG bei einer Vielzahl von Anlagestrategien schwieriger ist, erhält auch die Prüfung der „Rechtmässigkeit der Geschäftsführung“ eine besondere Bedeutung.

„Eigenhypothesen“

Gewisse Vorsorgeeinrichtungen bieten ihren Versicherten derzeit die Möglichkeit an, eine Anlagestrategie zu wählen, bei der ihr Vorsorgekapital in die eigene Immobilie investiert wird.

Die versicherte Person bezahlt in diesen Fällen einen hohen Hypothekarzins, was dem eigenen Vorsorgekapital eine gute Rendite beschert. Zudem kann ein Einkauf der versicherten Person in diese VE direkt die Höhe des in ihr Eigentum investierten Betrages beeinflussen. Aus steuerlicher Sicht wird mit diesem Vorgehen angestrebt, die Hypothekarschuld vom steuerbaren Vermögen, und die geleisteten Einkäufe bzw. Hypothekarzinsen vom steuerbaren Einkommen abzuziehen.

Diese Individualisierung einer bestimmten Strategie, bewirkt nicht nur in steuerlicher Hinsicht Verzerrungen, sondern verletzt auch das Kollektivitätsprinzip und ist verboten.

Die Begrenzung der Anlagestrategien auf 5 oder 10 pro Vorsorgeplan, die Sicherstellung des Zugangs jedes Versicherten zu allen Strategien und der ausdrückliche Hinweis darauf, dass die Vorsorgeeinrichtung das in jede Strategie («Topf pro Strategie») investierte Kapital gemeinsam verwaltet, sollten die in der Praxis festgestellten Auswüchse von alleine beseitigen. Es ist in der Tat

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr.125

beispielsweise kaum vorstellbar, dass eine versicherte Person bereit ist, unnatürlich hohe Hypothekarzinsen zu bezahlen, wenn sie das gute Ergebnis dieser Hypothekaranlage mit anderen Versicherten teilen muss, die sich auch für diese Strategie entschieden haben.

814 Behandlung von Contingent Convertibles (CoCo Bonds) gemäss den Anlagevorschriften der BVV 2

Contingent Convertibles (CoCos) können nicht als Forderungen gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b BVV 2 qualifiziert werden. Entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung sind CoCos nicht mit Wandel- oder Optionsrechten versehen, sondern mit entsprechenden Wandlungspflichten. Es liegt insofern keine normale Forderung auf einen festen Betrag respektive keine Wandelanleihe vor, vielmehr sind CoCos in ihren Eigenschaften anderen strukturierten Produkten, wie Credit Default Swaps oder Insurance Linked Securities ähnlich. Da sie Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b BVV 2 nicht erfasst, handelt es sich um alternative Anlagen.

815 Zur Erinnerung: Einige Grundsätze zur Unterstellung unter die berufliche Vorsorge (2. Säule)

Im Hinblick auf die korrekte Anwendung des Gesetzes durch die einzelnen Akteure der beruflichen Vorsorge – insbesondere die Aufsichtsbehörden –, erscheint es angezeigt, einige Grundsätze der Versicherungsunterstellung in Erinnerung zu rufen.

Wie wir bereits mehrfach festgehalten haben – letztmals in den [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 117, Rz. 733/3.1](#) –, kann in der beruflichen Vorsorge nur versichert sein, wer auch der AHV untersteht. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 sowie aus Art. 5 Abs. 1 BVG (offengelassen werden kann im vorliegenden Kontext die nicht unumstrittene Frage nach der Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 1 BVG auf die weitergehende Vorsorge¹²).

Nach dem Gesagten kann eine Person, die im Ausland für ein schweizerisches Unternehmen arbeitet, die in der AHV jedoch nicht versichert ist, in der beruflichen Vorsorge im Sinne des BVG unter keinen Umständen versichert sein, und zwar unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder freiwillige, um minimale, umhüllende oder rein überobligatorische Vorsorge handelt. Das bedeutet, dass auch die Versicherung in einer Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 89^{bis} ZGB nicht möglich ist, was sich insbesondere aus dem Verweis in Art. 89^{bis} Abs. 6 Bst. 1 ZGB auf Art. 1 BVG ergibt.

Es bleibt somit einzig die Möglichkeit für eine Lösung ausserhalb des BVG, bspw. mittels einer gewöhnlichen Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) oder einer Genossenschaft (Art. 828 ff.), die nach Art. 331 OR als Rechtsform für die Personalvorsorge weiterhin vorgesehen ist. Sofern eine solche Stiftung oder Genossenschaft dauernd und ausschliesslich dem sozialen Schutz der Betroffenen dient, ist nicht ausgeschlossen, dass sie in den Genuss der Steuerbefreiung im Rahmen von Art. 56 DBG kommt; darüber zu entscheiden obliegt allerdings nicht dem BSV, diese Frage wird durch die Steuerbehörden geprüft.

Im gegenteiligen Fall, in dem eine Person der schweizerischen AHV untersteht, muss sie in der 2. Säule versichert werden. Sie kann nicht gestützt auf Art. 1j Abs. 2 BVV2 von der obligatorischen Versicherung befreit werden, sofern sich die Versicherungspflicht aus einem internationalen Abkommen ergibt; Einzelheiten zu dieser Frage enthalten [die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 66, Rz. 400](#).

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Unterstellung unter die berufliche Vorsorge auf abschliessenden, zwingenden Regeln beruht, von denen nicht zugunsten spezifischer Interessen einzelner Unternehmen abgewichen werden kann. Anders gesagt vermag keine rechtliche

¹² Nach Auffassung des BSV ist Art. 5 Abs. 1 BVG auch auf die weitergehende Vorsorge anwendbar.